

öffentlich

Bearbeiter: Kaschny, Margit
 Einreicher: Amt für Soziales und Bildung
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
20.01.2015	012/2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis			
		TOP	Für	Geg	Enth
Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport nicht öffentlich	12.02.2015				einstimmig
Verwaltungs- und Finanzausschuss öffentlich	10.03.2015				

Betreff:

Zuwendung an die Kindervereinigung Leipzig e. V. zur Durchführung von Schulsozialarbeit an der Oberschule Markkleeberg

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, der Kindervereinigung Leipzig e. V. eine Zuwendung in Höhe von 30.314 € (Dreißigtausenddreihundertvierzehn) für Personal- und Sachkosten zur Durchführung von Schulsozialarbeit an der Oberschule Markkleeberg zu gewähren.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, die finanziellen Mittel auch ohne rechtskräftigen Haushalt zu gewähren, da es sich um ein laufendes Projekt handelt und die Kindervereinigung Leipzig e. V. Aufgaben übernommen hat, die die Stadt Markkleeberg nicht leisten kann.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Wiederaufbaubegleitgesetzes vom 2. April 2014 i. V. m. § 7 Absatz 2 Nummer 5 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:

Mit der Schulsozialarbeit werden die Chancen zur Teilhabe der Schüler an schulischen und außerschulischen Bildungsprozessen gefördert. Weiterhin werden Konflikte zwischen Cliquen und Einzelnen innerhalb der Schüler- und Lehrerschaft sowie mit den Eltern besprochen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Schulsozialarbeit beinhaltet u. a. langfristige Einzelfallhilfen, soziale Gruppenarbeit, Projektarbeit, präventive Arbeit, Berufsvorbereitung und gemeinwesenorientierte Arbeit.

Die Zuwendung soll anteilig für Personal-, Sach- und sonstige Kosten eingesetzt werden. Die Ausgaben sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (gemäß § 78 SächsGemO) erforderlich, um die Weiterführung der Arbeit sicherzustellen. Da dem Verein keine ausreichenden Rücklagen zur Verfügung stehen, ist die Förderung unaufschiebbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind im Haushalt eingeplant und stehen im Budget des Produktes 36300100, Schulsozialarbeit – Förderung der Erziehung in der Familie – zur Verfügung.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

Antrag